

Die Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG erklären gegenüber den jeweiligen Unternehmen, die dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerkes – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. über dessen Landesverbände bzw. Innungen angeschlossen sind, nachstehende

## Garantie

Diese Erklärung erstreckt sich auf

1. Fredeburger Schiefer für Dach und Wand aus der Grube Magog
  2. Fredeburger Schiefer für Dach und Wand aus der Grube Felicitas
- 
- I. Der Hersteller gewährleistet die Brauchbarkeit der Produkte ohne Spaltstärkenerhöhung gemäß dem Produktdatenblatt der „Regeln für Deckungen mit Schiefer“, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerkes, Teil I Ausgabe Oktober 1994 und Teil II Ausgabe Juli 1995
  - II. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach VOB zwei Jahre. Sie wird auf fünf Jahre gemäß BGB ausgedehnt, wenn von dem verarbeitenden Handwerker eine Gewährleistung auf fünf Jahre verlangt und gegeben wird. Der Nachweis ist im gegebenen Falle schriftlich zu erbringen. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Ausnahme des Gewerkes, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung des Materials durch uns.
  - III. Voraussetzung für die Gewährleistung ist im Falle der Verarbeitung der gelieferten Produkte die Einhaltung der anerkannten Regeln der Bautechnik, insbesondere
    1. der Verarbeitungsanweisungen der Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG
    2. der jeweils gültigen DIN-Vorschriften
    3. der Fachregeln des Dachdeckerhandwerkes,und zwar jeweils in der zum Verarbeitungszeitpunkt gültigen Ausgabe.
  - IV. Im Schadenfalle muß der Gewährleistungsgeber die Gelegenheit haben, das schadhafte Objekt zu besichtigen und den Schaden an Ort und Stelle und ohne Behinderung zu prüfen. Ein auftretender Schaden ist innerhalb von 4 Wochen zu melden. Erfolgt keine Meldung innerhalb dieses Zeitraums bzw. wird dem Garantiegeber keine Gelegenheit gegeben, den Schaden zu besichtigen, verfällt die Garantie. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften.
  - V. Sollte der Verarbeiter berechtigterweise nach VOB bzw. BGB wegen eines Schadens, der Nachweislich auf die Nichteinhaltung der Gewährleistungszusage zurückzuführen ist in Anspruch genommen werden, so wird das erforderliche Ersatzmaterial einschließlich Zubehör kostenlos zur Verfügung gestellt und dem Verarbeiter die durch die Beseitigung der Schäden entstandenen Kosten (tatsächlich gezahlte Baustellenlöhne in orts- und gewerbeüblicher Höhe zzgl. eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages, der nach dem Betriebsvergleich des Dachdeckerhandwerks ermittelt wird) erstattet. Zu den hier angesprochenen Kosten gehören z.B. auch die Aufwendungen, die erforderlich sind, um kostenlos angelieferte Ersatzlieferung auf das Dach zu bringen.
  - VI. Sind Schäden entstanden, die sowohl werkstoffbedingt sind, als auch auf Fehler der werkstoffbedingt sind, als auch auf Fehler der Verlegung etc. zurückzuführen sind, sind Kosten für die Beseitigung bzw. den Ersatz von Schäden je nach Grad der Verursachung Anteilig von dem Hersteller und dem Verleger zu übernehmen.
  - VII. Bei Anlieferung der Ware besteht die Prüfungspflicht des Käufers im Besicht der Jeweiligen Packeinheit auf äußerlich sichtbare Mängel, soweit § 377 HGB eingreift.
  - VIII. Soweit der Verarbeiter Zusagen gegeben hat, die über die Gewährleistungsverpflichtung der VOB bzw. BGB hinausgehen oder ausschließlich auf vom Verarbeiter zu verantwortende Schäden auf Planungs- und/oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind, entfällt die Gewährleistung insoweit.
  - IX. Hersteller und Verleger sind verpflichtet, die Ursache des Schadens unverzüglich aufzuklären, den Schaden gering zu halten und schnellstmöglich zu beseitigen. Dem Hersteller ist vor Ausführung der Mängelbeseitigung auf dessen Wunsch ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

- X. Im übrigen gelten ergänzend – soweit hier nicht geregelt – die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG und hilfsweise die Vorschriften des BGB bzw. HGB.
- XI. Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungserklärung entstehenden Streitigkeiten werden, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Schlichtungsgespräche mit dem Ziel aufgenommen, den Streitfall im Wege der Einigung beizulegen. An diesem Schlichtungsgespräch sollen neben den beteiligten Parteien Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks sowie der Arbeitergemeinschaft Schiefer e.V. teilnehmen.

Schiefergruben Magog GmbH & Co. KG  
Schiefergruben Magog GmbH